

**Mag. DDr. Faust W R E S O U N I G**  
 Richter i.R.  
 8047 - GRAZ, Berliner Ring Nr., 43/II/5

*Faust J. Konvent*

Österreich-Konvent

Eingel. 22. Dez. 2004

ZI. 09000.0111/12-KONVENT/2004

Bf. ....

V O R S C H L Ä G

=====

für den S T A A T S R E F O R M K O N V E N T

I.) S T A A T S S Y M B O L E

-----

B u n d e s h y m n e

Sie findet derzeit weder Erwähnung im B-VG noch in einer gesetzlichen Regelung - sieht man von § 248 Abs. 2 StGB ab, worin ihre Herabwürdigung mit Strafe bedroht wird. Dieser Zustand ist kritikwürdig. Daraus ergeben sich de lege ferenda folgende Postulate:

- 1.) Im Text der geplanten neuen Verfassung sollte neben dem Bundeswappen (dzt. Art. 8a Abs. 2 B-VG) auch die **Bundeshymne** erwähnt werden.

TEXTVORSCHLAG: "Der Text und die Melodie der Hymne der Republik Österreich (Bundeshymne) werden in einem besonderen Bundesgesetz festgelegt."

Mit der Realisierung dieses Vorschlages bekäme die Bundeshymne endlich das ihr bislang fehlende ordnungsgemäße rechtliche Fundament. Die derzeitige Rechtsbasis (Ministerratsbeschluß aus dem Jahr 1946) ist unzureichend und trägt auch der Bedeutung und der Würde eines Staatssymbols nicht ausreichend Rechnung.

- 2.) In gesetzestechnischer Hinsicht sollte das dereinst zu erlassende Bundesgesetz über die Bundeshymne so gestaltet sein, daß es aus

- 2 -

einem kurzen GESETZESTEXT und zwei Anlagen zu bestehen hätte:

Anlage Nr. 1): T e x t der Bundeshymne

Anlage Nr. 2): M e l o d i e der Bundeshymne (in Notenschrift)

Als Vorlage könnte das Gesetz über die Kärntner Landeshymne dienen (siehe Landesgesetzblatt für Kärnten, Jahrgang 1965).

- 3.) Bei diesem Anlaß könnte auch dem von verschiedenen Gruppierungen des öffentlichen Lebens (Frauenbewegungen, Grün-Partei etc) vorgetragenen Wunsch nach einer (geringfügigen) textlichen Änderung Rechnung getragen werden, um dem Vorwurf, der geltende Text enthalte Diskriminierungen des weiblichen Geschlechtes, ein- für allemal den Boden zu entziehen.

Konkreter Vorschlag:

	derzeit	pro futuro
a) 1. Strophe	"Heimat bist Du großer Söhne"	"Große Töchter, große Söhne"
b) 3. Strophe	"Einig laß' in Brüderchören Vaterland Dir Treue schwören"	"Einig laß' in vielen Chören Heimatland Dir Treue schwören"

## II.) WAHLRECHT

oooooooooooooooooooooooooooo

Auf diesem Gebiet sollte die aus der derzeitigen Kompetenzverteilung resultierende und durch eine unzweckmäßige Rechtssetzungstechnik verschärfte NORMENHÄUFUNG beseitigt werden. Es sollte eine ausschließliche Bundeskompetenz für sämtliche Regelungen im Bereich des Wahlrechtes, die im wesentlichen rein technischer Natur oder aber einer Abstraktion zugänglich sind, begründet werden,

- 3 -

so etwa für die Vorschriften über die Ausstattung von Wahllokalen und Wahlzellen, über das Verfahren bei der Stimmabgabe, die Wahlleitung, die allgemeinen Grundsätze für die Zusammensetzung der Wahlbehörden, die diversen Wahlkundmachungen etc. In den jeweiligen Wahlordnungen (Nationalratswahlordnung, Europawahlordnung, Landtags- und Gemeindevahlordnung) sollten nur mehr die konkrete Wahlkreiseinteilung, die konkreten Wahlbehörden und deren Zusammensetzung, die Anzahl der Ermittlungsverfahren geregelt sowie die Entscheidung, welches <sup>vvr</sup> den für das Verhältniswahlrecht möglichen Ermittlungsverfahren zur Anwendung gelangt, getroffen werden.

Die denkmöglichen Ermittlungsverfahren ( HARE - HAGENBACH-BISCHOFF - D'HONDT) wären nur ein einziges Mal in einem vom Bund zu erlassenden allgemeinen Wahlgesetz hinsichtlich des dabei zu beobachtenden modus procedendi (ohne Bezugnahme auf die konkreten Faktoren der jeweiligen Wahl <wie etwa Zahl der Mandate, Wahlkreise u dgl> ) zu normieren, während in der konkreten Wahlordnung (NRWO, EuWO, LTWO, GemWO) nur mehr festgelegt werden müßte, welches Verfahrensmodell in welchem Ermittlungsstadium (1. - 2. - 3. Ermittlungsverfahren) zur Anwendung zu kommen hat, sodaß eine nochmalige Umschreibung des Inhaltes des Verfahrens entbehrlich wäre (vgl. insoweit de lege lata die textgleiche Regelung der Mandatsermittlung nach dem Verfahren d'Hondt in der NRWO <§ 107 Abs. 4 - 6>, in der EuWO <§ 77 Abs. 4 - 6>, in der Stmk LTWO <§ 97 Abs. 4 - 7> und in der Stmk GdeWO <§ 77 Abs. 2 - 5>).

Bei einer Reform in diesem Sinn könnte man sich die dem derzeitigen Rechtszustand anhaftende inflationäre Wiederholung inhaltsgleicher Regelungen ersparen. Zur Zeit existieren insoweit mindestens 19 weitgehend gleichlautende Regelungen ( NRWO, EuWO als Bundesrecht sowie 9 Landtagswahlordnungen und 8 Gemeindevahlordnungen als Landesrecht ). Soweit in einzelnen Ländern noch gesonderte Wahlordnungen für die Wahlen zu den Gemeinderäten der Städte mit eigenem Statut bestehen, kommen noch weitere Landesgesetze (maximal 14) dazu.

- 4 -

Die Realisierung dieses Reformvorschlages könnte daher auf einem für das demokratische System zentralen Rechtsgebiet eine erhebliche Reduktion des Rechtsstoffes bewirken und überdies das Bewußtsein für zentrale Inhalte eines dem Rechtsstaatsprinzip entsprechenden Wahlverfahrens schärfen. Die Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung der in Wahlangelegenheiten zuständigen Rechtsschutzorgane - insb. des Verfassungsgerichtshofes - würde damit ebenfalls erleichtert.

Zur Illustration der zahlreichen Doppelgleisigkeiten in den div. technische Details des Wahlverfahrens betreffenden Regelungen seien (auszugsweise) gleichlautende Bestimmungen der beiden für die Wahl parlamentarischer Gremien maßgeblichen Bundesgesetze gegenübergestellt:

Nationalratswahlordnung	Europawahlordnung
§ 38 .....	§ 26
§ 39 .....	§ 27
§ 40 .....	§ 28
§ 41 .....	§ 29
§ 51 .....	§ 38
§ 54 .....	§ 41
§ 55 .....	§ 42
§ 57 .....	§ 44
§ 58 .....	§ 45
§ 59 .....	§ 39 Abs. 3
§ 61 .....	§ 47
§§ 62 - 71 .....	§§ 48 - 57
§§ 72 - 74 .....	§§ 58 - 60
§§ 78 - 81 .....	§§ 62 - 66

G R A Z , am 16. Dezember 2004

*H. J. Faust* *Wissenschaftler*